



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

14. April 1978

Amt für Raumplanung			
E	18. APR. 1978		
			Abt. Nr. 1940

Mit Beschluss Nr. 1818 vom 11. April 1975 hat der Regierungsrat die von der Einwohnergemeinde Oberdorf unterbreitete Baulandumlegung "Geisshubel" grundsätzlich genehmigt. Die Gemeinde wurde beauftragt, die Landumlegung vermessen und vermarken zu lassen; diesem Auftrag ist sie nachgekommen. Der definitiven Genehmigung steht daher nichts im Wege. Die Gebührenbefreiung wurde schon anlässlich der grundsätzlichen Genehmigung ausgesprochen. Eine Genehmigungsgebühr ist ebenfalls schon erhoben worden.

Es wird

beschlossen:

1. Die Baulandumlegung "Geisshubel" der Einwohnergemeinde Oberdorf wird im Sinne von § 5 der Verordnung über die Umlegung oder Zusammenlegung von Bauland vom 16. Februar 1954, gestützt auf den vorgelegten Plan und die Zuteilungs- und Dienstbarkeitentabelle, definitiv genehmigt.
2. Die Amtschreiberei Solothurn-Lebern, Solothurn, wird beauftragt, den neuen Besitzstand im Grundbuch einzutragen.

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Geyer

Bau-Departement (4), mit Akten pk
Hochbauamt (2)
Tiefbauamt (2)
Rechtsdienst pw

Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Plan und je 1 Zuteilungs- und Dienstbarkeitentabelle

Amtschreiberei Solothurn-Lebern, Solothurn, mit 1 gen. Plan und je 1 Zuteilungs- und Dienstbarkeitentabelle

Kreisbauamt I, Solothurn, mit 1 gen. Plan und je 1 Zuteilungs- und Dienstbarkeitentabelle

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4515 Oberdorf (2), mit 1 gen. Plan und je 1 Zuteilungs- und Dienstbarkeitentabelle

Baukommission der Einwohnergemeinde, 4515 Oberdorf
Cuno Reinhard, Ingenieur- und Vermessungsbüro, 4573 Lohn
Amtsblatt (Publikation von Ziffer 1 des Dispositivs)





AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

Amt für Raumplanung	
E	14. APR. 1975
<i>KRL</i>	

VOM

11. April 1975

Nr. 1818

Die Einwohnergemeinde Oberdorf unterbreitet die Baulandumlegung "Geisshubel" zur grundsätzlichen Genehmigung. Die Umlegungsakten, je ein Plan alter und neuer Besitzstand, eine Eigentümer- und Flächentabelle, lagen ordnungsgemäss in der Zeit vom 19. September bis 18. Oktober 1973 öffentlich auf.

Innert nützlicher Frist reichte die Firma Amiet AG, Oberdorf, eine Einsprache der Personalfürsorgestiftung ein, die vom Gemeinderat abgewiesen wurde. Gegen diesen Entscheid reichte sie Beschwerde beim Regierungsrat ein. Daraus führten Beamte des Bau-Departementes eine Parteiverhandlung mit Augenschein durch. Aufgrund dieser Besprechungen und den Bemühungen zweier beteiligter Grundeigentümer zog Herr Dr. Franz Riklin mit Schreiben vom 3. April 1975 namens der Personalfürsorgestiftung der Firma Amiet AG die beim Regierungsrat hängige Beschwerde zurück. Der Rückzug erfolgte im Hinblick darauf, dass die Stiftung im Begriffe steht, Grundstücke zu erwerben und eine Verzögerung der Baulandumlegung zu verhindern. Der Kostenvorschuss ist für die Auslagen (Augenschein usw.) des Staates zu verrechnen.

Das Verfahren wurde formell richtig durchgeführt. Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen. Die Landumlegung kann aufgrund des durchgeführten Verfahrens grundsätzlich genehmigt werden, da die notwendigen und öffentlich aufgelegten Unterlagen dem Regierungsrat unterbreitet worden sind.

Es besteht die übliche Gebührenbefreiung.

Es wird

beschlossen:

1. Die Baulandumlegung "Geisshubel" der Einwohnergemeinde Oberdorf wird grundsätzlich genehmigt.

2. Vom Rückzug der Beschwerde der Personalfürsorgestiftung der Firma Amiet AG wird Kenntnis genommen.

Der Kostenvorschuss von 100 Franken wird für die Auslagen des Staates verwendet.

3. Die Einwohnergemeinde Oberdorf wird verhalten, die Baulandumlegung vermessen und vermarken zu lassen und dem Bau-Departement je 4 auf Leinwand aufgezeichnete - mit den Genehmigungsvermerken der Gemeinde versehene - Pläne sowie je 4 Zuteilungs- und Dienstbarkeitentabellen mit dem Gesuch um definitive Genehmigung einzureichen.

4. Für die durch das Unternehmen erforderlichen grundbuchlichen Eintragungen, Abänderungen und Löschungen werden keine Amtschreibereigebühren und für die Eigentumsübertragungen keine Handänderungsgebühren erhoben.

Ueber die Erhebung der Kapitalgewinnsteuer entscheidet die zuständige Steuerbehörde.

Firma Amiet AG, Oberdorf

Kosten an die Auslagen: Fr. 100.-- (verrechnet mit Kostenvorschuss)
=====

Einwohnergemeinde Oberdorf

Genehmigungsgebühr: Fr. 150.--

Publikationskosten: Fr. 18.--

Fr. 168.-- (Staatskanzlei Nr. 311) RE
=====

Der Staatsschreiber

Dr. Max Gygis

Bau-Departement (3) pw

Rechtsdienst (4) pw

Tiefbauamt

Hochbauamt

Amt für Raumplanung (2)

Steuerverwaltung (2)

Finanzverwaltung (2)

Kreisbauamt I, Solothurn

Amtschreiberei Solothurn-Lebern

Ammannamt der Einwohnergemeinde 4515 Oberdorf, RE

Baukommission der Einwohnergemeinde 4515 Oberdorf

Ingenieurbüro Cuno Reinhard, Sonnenbergstrasse, 4573 Lohn

Personalfürsorgestiftung der Fa. Amiet AG, 4515 Oberdorf, RE

Dr. Franz Riklin, Marktplatz 2, 4500 Solothurn, RE